

Aargauischer Jagdkalender

Art	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rehbock					X	X	X	X	X			
Schmalreh, Galtgeiss					X	X	X	X	X			
Rehgeiss, Rehkitz									X			
Rothirsch ¹⁾												
Gämse ¹⁾												
Wildschwein ^{1); 2)}												
Fuchs						15.						
Dachs						15.						
Steinmarder												
Ringel- und Türkentaube, Kolkrahe												
Wasservögel ³⁾												
Kormoran ¹⁾												
Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher												

Während des ganzen Jahres können gejagt werden:

Wildschweine ausserhalb des Waldes, die jünger als zweijährig sind; Neozoen (wie z. B. Waschbär, Marderhund, Nil- und Rostgans, Mandarinente); verwilderte Haustaube (Art. 5 Abs. 3 JSG); Rabenkrähen in Schwärmen auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen (Art. 3 Abs. 2c JSV)

X nur mit Kugel (Schrot auf Rehwild ist von Oktober bis Dezember erlaubt; §16 Abs. 2 AJSV)

¹⁾ das Management / die Bejagung dieser Arten richtet sich nach einem kantonalen Massnahmenplan (§ 13 Abs. 2 AJSV)

²⁾ nur mit Kugel oder Flintenlaufgeschoss, Frischlinge auch mit Schrot (§ 16 Abs. 3 AJSV)

³⁾ Haubentaucher, Blässhuhn und Wildenten (u.a. Stock-, Reiher-, Tafelente; weitere gemäss Art. 5 Abs. 1+2 JSG)

Jagdzeit	Schonzeit
----------	-----------

*Sonderregelungen bleiben vorbehalten



Jagdkarte 2023

Jagdrevier(e): _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Strasse: _____

Ort: _____

am / vom: _____ bis _____

ohne Begleitung eines Mitglieds der Jagdgesellschaft zu jagen.

Der Vertreter der Jagdgesellschaft (Datum und Unterschrift)

Bemerkungen der Jagdgesellschaft, betreffend die Berechtigung des Karteninhabers

Die Jagdkarte ist nicht übertragbar und muss zusammen mit einem gültigen Jagdpass während der Jagd mitgeführt werden (§ 12 Abs. 2 AJSV).

Sektion Jagd und Fischerei